

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Eurozyto GmbH, Limburger Str. 50, 61462 Königstein im Taunus

Stand: 01.03.2014

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten und Auftragnehmer (nachfolgend: „**Lieferant**“) an uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“).
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sofern wir die Einkaufsbedingungen einem Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt haben, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn wir einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Alle zwischen uns und dem Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus unserer schriftlichen Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.2 Angebote von Lieferanten sind für uns kostenlos. Weichen diese von unserer Anfrage ab, so hat der Lieferant uns ausdrücklich auf diese Abweichung hinzuweisen.
- 2.3 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 2.4 Jede Bestellung ist unter Wiederholung unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen vom Tage der Bestellung an uns abgesandt, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.5 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.6 Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellung. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht einhalten kann.
- 3.3 Erfolgt die Lieferung bzw. Leistung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages kalendernau bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 3.5 Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 3.6 Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist darüber hinaus berechtigt, die vom Lieferanten nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen.
- 3.7 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Nettobestellwerts zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 3.8 Nehmen wir die verspätete Leistung an, stellt dies keinen Verzicht auf uns ggf. zustehende Ersatzansprüche dar. In diesem Fall werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle bzw. Lieferanschrift. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Königstein im Taunus zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2 Lieferungen sind verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert.

- Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die Lieferung bzw. die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder im Vertrag vereinbarten Verpackungsvorschriften entsprechen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 4.6 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die von uns benannte Empfangsstelle/Lieferanschrift. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslöse) ein. Verpackungsma-

terial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

- 5.3 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung an den Sitz unserer Verwaltung in Königstein im Taunus zu senden. Rechnungen müssen den Anforderungen gemäß § 14 UStG entsprechen.
- 5.4 Zahlungen erfolgen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto, oder nach 60 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, nach 90 Tagen netto. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Lieferung oder Leistung nach der Rechnung eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der Lieferung oder Leistung, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.5 Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung und / oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Diese Regelung gilt im Falle der Aufrechnung entsprechend.

6. Eigentumsvorbehalt; Materialbeistellungen

- 6.1 Wir akzeptieren den einfachen Eigentumsvorbehalt für die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 6.2 Die Verwendung von Materialbeistellungen ist nur für unsere Aufträge zulässig. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) dieser beigestellten Gegenstände durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der Lieferung durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

7. Mängelansprüche – Geltendmachung und Verjährung

- 7.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.2 Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe der Lieferung an dem von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesandt wird. Hat der Lieferant die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen.
- 7.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.4 Kommt der Lieferant der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder auf seine Kosten Deckungskäufe vornehmen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.5 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder zukünftig absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmun-

gen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sein. Der Lieferant hat ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm erbrachten Lieferung und Leistungen einzustehen.

- 7.6 Die uns zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:
- für eine Leistung an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und/oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 6 Jahren ab Abnahme des Werkes.
 - bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in 6 Jahren ab Lieferung.
 - im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- 7.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 7.8 Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht oder noch nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanleitung ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden, andernfalls haftet der Lieferant für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären.

8. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen, die Dritte gegen uns erheben, freizustellen. Außerdem ist der Lieferant im Fall unserer Inanspruchnahme verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- 8.2 Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke vom Lieferanten verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; dies gilt auch für Kopien. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 8.3 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Arbeitsdurchführung erforderlich ist.
- 8.4 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Über die konkreten Konditionen der Übertragung der Urhebernutzungsrechte werden wir mit dem Lieferanten eine entsprechende Regelung treffen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Lieferant wird diese Gegenstände so kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist.
- 8.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.6 Lieferanten dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben.

9. Produzentenhaftung, Qualitätssicherung

- 9.1 Werden wir aufgrund produkthaftungsrechtlicher Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat der Lieferant uns freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruht.
- 9.2 Vom Lieferanten ist eine nach Art und Umfang geeignete und auf dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet.
- 9.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese ist uns nach Aufforderung vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- 11.3 Für unsere Verträge mit Lieferanten, die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Island oder Norwegen haben, gilt:
Gerichtsstand ist das Landgericht Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.4 Für unsere Verträge mit Lieferanten, die ihren Sitz in Staaten außerhalb der EU, der Schweiz, Island und Norwegen haben, gilt:
Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit von uns bestellten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.